

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 106/69

URTEIL

Verkündet am

22. September 1971

F i e s e r,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Immobilienmaklers Dr. Hellwald G [REDACTED],
M [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Zahntechniker Rudolf H [REDACTED],
M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

16

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Pfretzschner und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung gegen das Urteil der 18. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 6. Februar 1968 als unzulässig verworfen wird.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Der Kläger macht gegen den Beklagten Provisionsansprüche aus einem schriftlichen als "Auftrag und Anerkenntniserklärung" bezeichneten Vertrag vom 30. Dezember 1961 geltend. Dieser Vertrag enthielt einen Alleinauftrag zum Verkauf eines Grundstücks, das einer Erbengemeinschaft gehörte, an der der Beklagte zu 1/7 beteiligt war. Der Beklagte kündigte den Vertrag mit Schreiben vom

- 3 -

12. August 1965. Nachdem die Erbengemeinschaft das Grundstück durch notariellen Vertrag vom 18. Februar 1966 zu einem Preis von 541.000 DM verkauft und dem eingeschalteten Makler L. eine Vergütung von 1 % gezahlt hatte, verlangte der Kläger mit Schreiben vom 5. September 1966 vom Beklagten als Entschädigung und entgangenen Gewinn 32.460 DM. Im Prozeß hat er seinen Anspruch mit 3 % des auf 546.410 DM berechneten Veräußerungserlöses angegeben, das sind 16.392 DM, und hiervon entsprechend dem 1/7 - Anteil des Beklagten an der Erbengemeinschaft einen Betrag von 2.341,71 DM nebst Zinsen eingeklagt. Der Beklagte hat den Anspruch für unbegründet gehalten und im Wege der Widerklage die Feststellung begehrt, daß dem Kläger kein den eingeklagten Anspruch übersteigender Anspruch zustehe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen und der Feststellungswiderklage stattgegeben. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt der Kläger weiterhin die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 2.341,71 DM nebst Zinsen und die Abweisung der Widerklage. Der Beklagte beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Der Kläger hat gegen das am 7. März 1968 zugestellte Urteil des Landgerichts mit dem beim Berufungsgericht am 5. April 1968 eingegangenen Schriftsatz vom 4. April 1968,



also rechtzeitig, Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift läßt nicht erkennen, für welche Partei das Rechtsmittel eingelegt worden ist. Die Parteien sind nur mit ihrer erstinstanzlichen Parteirolle aufgeführt worden, zuerst der Kläger und Widerbeklagte und dann der Beklagte und Widerkläger, und der Rechtsanwalt, der die Berufungsschrift unterzeichnet hat, hat nicht erklärt, für welche Partei er das Rechtsmittel einlegt.

Nach der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, an der der Senat festhält, ist es unerlässlich, daß die Person des Rechtsmittelklägers in der Rechtsmittelschrift genannt oder dem Rechtsmittelgericht innerhalb der Rechtsmittelfrist aus anderen Unterlagen bekannt wird (BGHZ 21, 168; BGH VersR 1965, 791; BAG NJW 1969, 1366, 1367; ebenso der erkennende Senat u.a. in VersR 1971, 763). Hieran fehlt es. Insbesondere konnte das Berufungsgericht nicht daraus, daß der Kläger in der Berufungsschrift an erster Stelle aufgeführt worden ist, entnehmen, daß er Berufungskläger sein sollte. Vielmehr wird in einzelnen Bezirken, so auch, wie dem Senat bekannt ist, in dem M██████ Bezirk, aus dem diese Sache stammt, vielfach in den Rechtsmittelschriften der Kläger an erster Stelle aufgeführt ohne Rücksicht darauf, ob er Rechtsmittelkläger oder Rechtsmittelbeklagter ist. Daß dem Berufungsgericht innerhalb der Berufungsfrist andere Umstände bekannt gewesen wären, aus denen es hätte schließen können, der Kläger sei Rechtsmittelkläger, ist nicht vorgetragen worden und auch nicht ersichtlich. Die Gerichtsakten, aus denen zu ersehen war, daß allein der Kläger durch das Urteil des Landgerichts **beschwert war und** als Berufungskläger in Betracht kam und daß der Rechtsanwalt, der die Berufungsschrift unterzeichnet hat, sich bereits für den Kläger ge-

meldet hatte, sind bei dem Berufungsgericht erst nach Ablauf der Berufungsfrist, nämlich am 26. April 1968, eingegangen.

Demgemäß mußte die Berufung für unzulässig erklärt werden.

Dr. Hauß

Johannsen

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Buchholz